

Hintergrund

3M (Schweiz) AG, Rüschlikon («3M»), unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot (das «Kaufangebot» oder «Angebot») gemäss Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Winterthur Technologie AG, Zug («WT»), mit einem Nennwert von je CHF 1 (die «WT-Aktien»).

3M ist eine indirekt zu 100% kontrollierte Tochtergesellschaft der 3M Company, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht von Delaware (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Sitz in Minnesota.

3M hat mit WT am 5. Dezember 2010 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche die Modalitäten dieses Angebots resp. der Übernahme von WT durch 3M regelt.

Am 5. Dezember 2010 verpflichtete sich Dr. Edgar Rappold (Präsident des Verwaltungsrats von WT) gegenüber 3M, die von ihm insgesamt gehaltenen 844'749 WT-Aktien (entsprechend 14.4% der Stimmrechte und des Kapitals von WT) in das Angebot anzudienen resp. an 3M im Rahmen des Angebots zu verkaufen. Weiter verpflichtete sich Dr. Edgar Rappold in dieser Andienungsvereinbarung, das Angebot zu fördern.

Das vorliegende Angebotsinserat stellt lediglich eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 22. Dezember 2010 (der «Angebotsprospekt») dar. Der vollständige Angebotsprospekt (einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrats von WT) kann in deutscher und französischer Sprache rasch und kostenlos bei Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Dreikönigstrasse 37, CH-8022 Zürich, Schweiz (Telefon: +41 58 283 70 03, Telefax: +41 58 283 70 75, E-Mail: prospectus@vontobel.ch) bezogen werden und ist unter http://investor.3m.com abrufbar.

Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich – unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen – auf alle sich im Publikum befindenden WT-Aktien mit einem Nennwert von je CHF 1, unter Einbezug derjenigen WT-Aktien, die bis zum Ende der Nachfrist allenfalls aus dem bedingten Kapital von WT ausgegeben werden. Das Angebot erstreckt sich nicht auf WT-Aktien, die von WT oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Der Angebotspreis beträgt CHF 62 netto je Namenaktie der WT mit einem Nennwert von CHF 1. Dies entspricht einer Prämie von 23% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der WT-Aktie von CHF 50.41 während den letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 6. Dezember 2010 in den elektronischen Medien.

Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte reduziert (wie z.B. Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Angebotspreis, Kapitalrückzahlungen, Verkauf von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis sowie Ausgabe oder Zuteilung oder Ausübung von Optionen).

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 23. Dezember 2010 bis zum 7. Januar 2011. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

Angebotsfrist und Nachfrist

Nach Ablauf der Karenzfrist wird das Angebot voraussichtlich vom 10. Januar 2011 bis zum 7. Februar 2011, 16.00 Uhr MEZ offen zur Annahme sein («Angebotsfrist»). 3M behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus erfordert eine Genehmigung durch die Übernahmekommission.

Kommt das Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von voraussichtlich 10 Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt. Falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist am 14. Februar 2011 und endet am 25. Februar 2011, 16.00 Uhr MEZ.

Bedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist werden 3M WT-Aktien gültig angedient, die, unter Einbezug der WT-Aktien, welche 3M zu diesem Zeitpunkt bereits halten wird, mindestens 66 2/3% aller am Ende der Angebotsfrist ausgegebenen WT-Aktien entsprechen.
- b) Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten oder bekannt geworden, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von 3M beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, geeignet sind, auf WT und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften eine der folgenden Auswirkungen zu haben:
 - i. eine Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 6.89 Mio. (entsprechend 5% des konsolidierten Umsatzes von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr;
- ii. einen Rückgang des jährlichen konsolidierten EBITDA in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 1.48 Mio. (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr; oder
- iii. eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 13.63 Mio. (entsprechend 10% des Eigenkapitals von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr.
- c) Soweit erforderlich haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden die Übernahme von WT durch 3M genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt bzw. sind alle diesbezüglichen Wartefristen abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass 3M oder einer mit 3M verbundenen Gesellschaft oder WT Verpflichtungen auferlegt wurden oder die Genehmigung bzw. Freistellung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft wurde, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von 3M beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, geeignet sind, auf 3M oder WT einschliesslich ihrer jeweiligen direkten und indirekten Konzerngesellschaften eine der in Bedingung b) definierten Auswirkungen zu haben.
- d) Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden, hat sich WT einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften seit dem 31. Dezember 2009 nicht verpflichtet, im Umfang von EUR 27.1 Mio. (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.
- e) WT hat (i) durch Beschluss der Generalversammlung keine Dividende, Kapitalherabsetzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder sonstige Akquisition oder Veräusserung zu einem Gegenwert von mehr als EUR 27.1 Mio. (entsprechend 10% des Werts der in der Konzernrechnung 2009 ausgewiesenen Aktiven) beschlossen oder genehmigt, (ii) durch Beschluss der Generalversammlung keine Fusion beschlossen oder genehmigt und (iii) durch Beschluss der Generalversammlung keine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung beschlossen oder genehmigt.
- f) Der Verwaltungsrat von WT hat beschlossen, 3M bezüglich aller WT-Aktien, die 3M erworben hat und noch erwerben wird und, für den Fall, dass das Angebot unbedingt wird, unter dem Angebot erwerben wird, im Aktienregister als Aktionärin mit Stimmrecht einzutragen.
- g) Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Kaufangebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Offentliches Kaufangebot

3M (Schweiz) AG, Rüschlikon

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien der Winterthur Technologie AG, Zug,

mit einem Nennwert von je CHF 1

3M behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingungen a) und b) gelten bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die Bedingungen c), d), e) und g) gelten bis zum Vollzug des Angebots. Bedingung f) gilt bis zum Vollzug des Angebots oder, falls früher, bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verwaltungsrat den vorgesehenen Beschluss fasst.

Das Kaufangebot wird als nicht zustande gekommen erklärt, falls die Bedingungen a) und b) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses des Angebots in den Printmedien nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Für den Fall, dass die Bedingungen c), d), e), f) und g) bis zum Vollzug des Angebots nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung auch nicht verzichtet wurde, ist 3M berechtigt, das Angebot zu widerrufen.

Falls die Bedingung c) bis zum Vollzug des Angebots nicht erfüllt ist, ist 3M berechtigt, den Vollzug des Kaufangebots um höchstens 4 Monate seit Ablauf der Nachfrist aufzuschieben. Während diesem Aufschub des Vollzugs steht das Angebot unter den Bedingungen d), e), f) und g). Sofern die Übernahmekommission nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots genehmigt, wird 3M das Angebot widerrufen, falls die Bedingungen innerhalb dieser 4-Monatsfrist nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde.

Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission

Am 21. Dezember 2010 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung erlassen:

- 1. Das öffentliche Kaufangebot von 3M (Schweiz) AG, Rüschlikon, an die Aktionäre von Winterthur Technologie AG, Zug, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- 2. Die Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 3. Zu Lasten von 3M (Schweiz) AG wird eine Gebühr von CHF 146'000 erhoben.

Weitere Informationen unter: www.takeover.ch.

Empfehlung des Verwaltungsrats der WT

Der Verwaltungsrat der WT beschloss am 20. Dezember 2010 einstimmig, den Aktionären von WT das Angebot der 3M zur Annahme zu empfehlen.

Rechte der Aktionäre der WT

Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Voranmeldung am 6. Dezember 2010 mindestens 2% der Stimmrechte an WT, ob ausübbar oder nicht, hält (Qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 854 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte an WT, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 854 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Kaufangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

Angebotsrestriktionen

Das Angebot, welches im Angebotsprospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder welches/welche von 3M eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder gerichtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Kaufangebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der WT durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

The public tender offer described in this prospectus will be made for the shares of Winterthur Technologie AG («WT»), a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States.

To the extent permissible under applicable law or regulation, 3M (Schweiz) AG («3M»), its affiliates or brokers (acting as agents for 3M or its affiliates) have in the past and may from time to time after the date hereof, and other than pursuant to the offer described herein, directly or indirectly purchase, or arrange to purchase, shares of WT that are the subject of the offer or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for such shares. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information has been and will be disclosed and updated at http://investor.3m.com. Interested parties are encouraged to visit such website for information regarding such purchases and the transaction.

Namenaktien Winterthur Technologie AG

ISIN: CH0021892606 Ticker-Symbol: WTGN Valorennummer: 2189260

Ort und Datum

Zürich, 22. Dezember 2010

Finanzberater



Deutsche Bank



Offer Manager

Private Banking

Leistung schafft Vertrauen